

## 8. Planung der Arbeitskräfte

Zu Teil I Abschnitt 6 Unterabschnitt A Ziff. 3. (S. 127): Ausgehend von der Begründung der Steigerung der Arbeitsproduktivität nach Hauptfaktoren, gemäß Anordnung vom 30. April 1975 zur Aufdeckung von Reserven zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zu ihrer Begründung nach Hauptfaktoren bei der Planung in der Industrie und im Bauwesen (Sonderdruck Nr. 795 des Gesetzblattes), haben die Betriebe und Kombinate die Wirksamkeit der Kennziffer Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen auf den Zuwachs der industriellen Warenproduktion zu KPP und die Steigerung der Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten nachzuweisen.

Es entfallen auf dem Vordruck 614 „Begründung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität nach Hauptfaktoren“ die Spalten 5 und 6. Der Nachweis der Arbeitszeiteinsparung aus TOM und Investitionen erfolgt in der betrieblichen Planung auf Vordruck 331 „Nachweis des planwirksamen ökonomischen Nutzens“. In der Spalte 5 des Vordruckes 614 ist der Zuwachs an industrieller Warenproduktion zu KPP nach Faktoren nachzuweisen. Die Umrechnung ist über die Stundenproduktivität der Arbeiter und Angestellten vorzunehmen.

Ist der Anteil der Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen höher als die insgesamt für die Steigerung der Arbeitsproduktivität benötigte Arbeitszeiteinsparung bzw. übersteigt sie die übergebene staatliche Aufgabe für die Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen, ist die Kennziffer Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten im Planentwurf entsprechend zu erhöhen. Dieser Steigerung der Arbeitsproduktivität hat die Kennziffer Warenproduktion zu KPP bzw. die Freisetzung von Arbeitskräften zu entsprechen. Die Ergebnisse sind in die Kennziffern „Industrielle Warenproduktion zu KPP“, „Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Personen und VbE) im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge)“ der komplexen ökonomischen Planinformation einzuarbeiten.

Die abgestimmten Zielstellungen dieser Kennziffern sind auf allen Ebenen bei der Erarbeitung der Planentwürfe, der Plandiskussion, der Planverteidigung und in der Begründung zum Planentwurf darzulegen. Die freigesetzten Arbeitskräfte sind durch die Bezirksplankommissionen/Kreisplankommissionen in die Ausarbeitung der Bilanzentscheide für die Inanspruchnahme des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens aufzunehmen.

Zu Teil I Abschnitt 6 Unterabschnitt B Ziff. 2. Abs. 3 (S. 129):

Bei der Einreichung der Bilanz des Ersatz- und Erweiterungsbedarfs an Arbeitskräften (Vordruck 2101) durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane an die Staatliche Plankommission entfallen für das Basisjahr und das Planjahr die Zeilen 05, 06, 16 und 17. Die Bilanz des Ersatz- und Erweiterungsbedarfs an Arbeitskräften (Vordruck 2101) ist von den zentralen Staatsorganen für die Betriebe, bei denen Maßnahmen zur Sicherung der Zuführung von Arbeitskräften für eine hohe Leistungs- und Effektivitätsentwicklung im Zeitraum 1976 bis 1980 durchzuführen sind, zur Vorbereitung der Komplexberatungen an die jeweilige Fachabteilung der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

Zu Teil I Abschnitt 6 Unterabschnitt C Ziff. 1.2. Abs. 2 (S. 138):

Für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne wird die staatliche Plankennziffer „Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten“, berechnet durch Multiplikation des geplanten Durchschnittslohnes mit der Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE, in absoluter Höhe vorgegeben.

Aus diesem Lohnfonds sind Überbrückungsgelder gemäß § 121 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 46. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18

S. 185) sowie die Vergütungen für die Leistung zusätzlicher Arbeit, die entsprechend Ziff. 3 Buchstaben b und d des Beschlusses vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GBl. I Nr. 35 S. 631) für die Erfüllung planmäßiger vom Betrieb zu erbringender Leistungen durchgeführt wird, zu zahlen.

-Wird von den Werk tätigen außerhalb des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses in freiwilliger, bezahlter Tätigkeit zusätzliche Arbeit für Maßnahmen entsprechend Ziff. 3 Buchstaben a und c des vorgenannten Beschlusses sowie § 2 der Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632) — die in der Regel als fremde Leistungen geplant, aber durch andere Betriebe nicht realisiert werden — geleistet, sind die dafür anfallenden Vergütungen aus den jeweils zulässigen Fonds (Investitionsfonds, Leistungsfonds, Kultur- und Sozialfonds usw.) zu finanzieren und außerhalb des geplanten Lohnfonds zu zahlen. Diese Vergütungen sind entsprechend der Mitteilung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Nachweissführung über zusätzliche Arbeit gesondert zu erfassen (Statistische Praxis 1978/1, S. 34) und gemäß der Richtlinie zur Arbeitskräfteberichterstattung nicht in die Bruttolohnsumme einzubeziehen, sondern als selbständige Abrechnungskennziffer auszuweisen.

Zu Teil I Abschnitt 6 Unterabschnitt C Ziff. 1.2. Abs. 5 (S. 139):

Für die mit dem Planentwurf 1979 einzureichende Verwendungskonzeption für den Lohnfondszuwachs ist die vom Staatssekretariat für Arbeit und Löhne mit den staatlichen Aufgaben für das Jahr 1978 vorgegebene Nomenklatur anzuwenden.

## 9. Planung der Berufsbildung

Zu Teil I Abschnitt 22 Unterabschnitt C Ziff. 4.1.2. Abs. 4 (S.434):

Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die eine Berufsausbildung für andere Betriebe, Kombinate und Einrichtungen durchführen, weisen in der Planinformation zur Berufsausbildung in betrieblichen Einrichtungen (gemäß Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt C Ziff. 1.3. S. 426) als Darunterposition der Kennziffer „Pädagogisches Fachpersonal in betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung am Jahresende insgesamt“ die Kennziffer „Pädagogisches Fachpersonal in betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung für die Ausbildung von Lehrlingen anderer Betriebe“ aus.

Die Berechnung dieser Kennziffer erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.<sup>9</sup>

Die Auswirkungen der Berufsausbildung für andere Betriebe auf die Entwicklung der Kennziffern industrielle Warenproduktion, Arbeitsproduktivität und Gewinn sind in der Planbegründung nachzuweisen und bei der Festlegung der staatlichen Planaufgaben zu berücksichtigen.

## 10. Ausarbeitung der MAK-Bilanzen

## 10.1. Nachweis der materiellen Fonds für die Sicherung des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung:

a) Der begründete Bedarf für die materielle Sicherung des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung ist für die verbraucherseitig zu planenden S- und M-Bilanzen als Anlage bzw. in einer Leerzeile der verbraucherseitigen Planinformation (Vordruck 1801 bzw. 1802) nachzuweisen.

b) Durch die bilanzbeauftragten Organe sind der Bedarf und die vorgesehene Bedarfsdeckung für die materielle Sicherung des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung als Anlage zu den S- und M-Bilanzen (Vordruck 1712 bzw. 1713), gegliedert nach Ver-

<sup>9</sup> Z. Z. gelten die Direktive des Staatssekretariats für Berufsbildung vom 14. März 1974 über die Beschäftigung von Mitarbeitern an Einrichtungen der Berufsbildung sowie die Direktive des Staatssekretariats für Berufsbildung vom 14. März 1974 über Frequenzen bei der Organisation des Unterrichts an Einrichtungen der Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 5/1974).